



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Gemeinsame Einrichtungen
Kommunale Jobcenter
Landkreise
kreisfreie Städte
Regierungen

NAME
Lisa Fickert

nachrichtlich:
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Bayern -
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

S9/6074.04-1/567

25.01.2023

**Vollzug des SGB II;
Bedarfe für Unterkunft und Heizung;
hier: Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz - EWSG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Thematik geben wir die nachfolgenden Hinweise. Sie finden dieses AMS in
Kürze auch unter der Adresse <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>.

A. Allgemeines

Das EWSG, eingeführt durch Art. 3 des Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023 und über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme vom 15. November 2022 (BGBl I S 2035), regelt die Verpflichtung von Erdgaslieferanten, den von Ihnen am Stichtag 1. Dezember 2022 belieferten Letztverbrauchern einen einmaligen Entlastungsbetrag für Dezember 2022 gutzuschreiben. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Entlastung direkt wirkt und nicht in Form von Gutscheinen gewährt wird. Die Gutschrift

hat demnach grundsätzlich (Ausnahmen sind in § 3 EWSG geregelt) zugunsten des Letztverbrauchers mit der ersten Rechnung zu erfolgen, die den Abrechnungszeitraum Dezember 2022 umfasst.

B. Auswirkungen im SGB II

Hierbei sind verschiedene Konstellationen von Letztverbrauchern und ihre Auswirkungen auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II zu unterscheiden.

1. Vermieter von SGB II-Leistungsbeziehenden erhalten die Soforthilfe

Sofern Vermieter von SGB II-Leistungsbeziehenden vorliegend Letztverbraucher i.S.d. EWSG sind, bedeutet dies, dass Vermieter für den Monat Dezember 2022 einen geminderten oder keinen Abschlag zahlen. Diese Kosten übernimmt der Bund. Für den Vermieter fallen in Folge des geminderten oder erlassenen Dezemberabschlages verringerte Gesamtkosten für den Bezug von Erdgas oder für die Lieferung von Wärme oder von Wärme und Warmwasser an. Der dem Vermieter entstehende finanzielle Vorteil ist in der Heizkostenabrechnung in dem Jahr zu berücksichtigen, in dessen Abrechnungsperiode der Dezember 2022 fällt. Der finanzielle Vorteil ist im Rahmen der Heizkostenabrechnung und der Verteilung der Heiz- und Warmwasserkosten auf die einzelnen Wohneinheiten zu verteilen und damit an die Mieter weiterzureichen.

Für den SGB II-Leistungsbeziehenden als Mieter ändert sich in dieser Konstellation die monatliche Verpflichtung zur Nebenkostenvorauszahlung (und daher auch diejenige für Dezember 2022) an den Vermieter nicht, weshalb auch **keine leistungsrechtlichen Besonderheiten** im Dezember 2022 zu berücksichtigen sind. Somit bleibt die Verpflichtung zur monatlichen Zahlung der Nebenkosten durch den Mieter an den Vermieter von der Soforthilfe unberührt, und das Jobcenter hat spiegelbildlich entsprechende Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung an den Leistungsberechtigten zu gewähren.

Die dem Vermieter durch die Soforthilfe gewährte Gutschrift wird in der kommenden Abschlussrechnung ausgewiesen und wird regelmäßig eine zu erwartende Nachforderung für Heizkosten mindern bzw. zu einer Rückzahlung an den Mieter führen.

Sofern sich zugunsten des Mieters ein **positiver Saldo** ergibt, bleibt es bei der allgemeinen **Regelung des § 22 Abs. 3 Satz 1 SGB II** und demnach bei einer Verrechnung etwaiger Rückzahlungen und Guthaben durch Minderung der Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift. Der **Anwendungsbereich des § 11 EWSG ist in der vorliegenden Konstellation nicht eröffnet**; dieser findet lediglich bei SGB II-Beziehenden als Letztverbrauchern Anwendung.

2. SGB II-Beziehende erhalten Soforthilfe direkt

Bei unmittelbaren Vertragsbeziehungen des SGB II-Beziehenden zum Energieversorger greift die Sonderregelung des § 11 Abs. 1 und 2 EWSG. Hieraus ergibt sich, dass für Empfänger von Sozialleistungen der Zeitpunkt, zu dem die einmalige Entlastung für Dezember 2022 **leistungsrechtlich zu berücksichtigen** ist, auf den **Zeitpunkt der Schlussrechnung des Abrechnungszeitraums** verschoben wird. Dies gilt unabhängig davon, in welcher Form die Gutschrift erfolgt. Denkbare Varianten im Verhältnis Energieversorger - Leistungsempfänger sind hierbei: keine Abbuchung bzw. Zahlung der Abschlagszahlung für Dezember oder die Rücküberweisung der Abschlagszahlung im Monat der Abbuchung oder im Folgemonat. Im sozialrechtlichem Leistungsverhältnis wird der maßgebliche Zeitpunkt zur Berücksichtigung vom Monat der Rückzahlung bzw. Gutschrift stets auf den Zeitpunkt der Abschlussrechnung verschoben. Daher ist insbesondere auch ein im Dezember 2022 aufgrund Nichtabbuchung durch den Erdgaslieferanten **verringertes** Bedarf der leistungsberechtigten Person vom Jobcenter erst zum Zeitpunkt der Abschlussrechnung zu berücksichtigen (vgl. auch § 11 Abs. 2 EWSG).

Die Gutschrift bzw. der geminderte Bedarf führt, im Gleichlauf mit ggf. weiteren, sich unabhängig von der geleisteten Soforthilfe ergebenden Rückzahlungen bzw. Gutschriften des Abrechnungszeitraumes, gem. § 22 Abs. 3 SGB II **zu einer Minderung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Abschlussrechnung**.

Übersteigen die Rückzahlungen oder Guthaben die üblichen Aufwendungen, so kann der überschüssige Teil mit den Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung in den Folgemonaten verrechnet werden.

Hierbei ist der **gesamte**, sich aus §§ 2, 11 EWVG ergebende **Gutschriftbetrag** unmittelbar dem Bereich der Bedarfe für Unterkunft und Heizung zuzuordnen, unabhängig davon, welche der in § 2 EWVG dargestellten Berechnungsmethoden seitens des Erdgasbetreibers für den Entlastungsbetrag gewählt wurde.

Die Zuständigkeit für das Vorstehende liegt beim kommunalen Träger.

Eine gleichzeitige oder alternative Berücksichtigung als Einkommen nach § 11 SGB II kommt nicht in Betracht. Die Zuständigkeit für den vorstehenden Satz liegt bei der Bundesagentur für Arbeit; die hier vertretende Auffassung zu § 11 SGB II wird allerdings seitens BMAS geteilt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jochen Schumacher', written in a cursive style.

Jochen Schumacher
Ministerialrat